

§ 092 UrhG

(1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen [Vertrag](#) über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks die Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § [77 Abs. 1 und 2 S. 1 UrhG](#) und § [78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG](#) vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks zu übertragen oder einzuräumen.

(3) § [90 UrhG](#) gilt entsprechend.